

# **Studienordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt der Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production**

Aufgrund § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production vom 23. März 2006 folgende Satzung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Multimedia der Fachhochschule Kiel erlassen:

## **I. Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt**

### **§ 1 Studienziel und Studium**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Führungskräften im Bereich Multimedia Production. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor of Arts ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Das konsekutive Studium zum Master of Arts bietet eine erweiterte und vertiefte Bildung. Beide Abschlüsse sollen die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des multimedialen Instrumentariums in die Lage versetzen, selbstständig praktische Probleme multimedialer Projekte zu lösen.
- (2) Die Übernahme von Managementaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist das praxisbezogene Studium zum Bachelor of Arts auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Im Studium zum Master of Arts wird die Fähigkeit vermittelt, komplexe Kommunikationsvorgänge mit Medien auf vertiefter wissenschaftlicher Basis zu analysieren, initiieren und zu gestalten sowie, basierend auf dem Umgang und dem Verständnis der Technik, neue Formate und Anwendungen für innovative Medien zu entwickeln.
- (3) Das Studium Multimedia Production im Bachelor- sowie im Master-Studiengang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.
- (4) Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

### **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Abschluss beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Projekts im Unternehmen und der Bachelor-Thesis drei Studienjahre. Die Regelstudienzeit für den Master-Abschluss beläuft sich, einschließlich aller Prüfungen, des Projekts, der Forschungsprojekte und der Master-Thesis auf zwei Studienjahre.

### **§ 3 Studieninhalte**

Das Bachelor- und das Master-Studium umfassen die im Regelstudienplan gemäß Anlage 1 und 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen. Der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sicher.

## II. Lehrveranstaltungen

### § 4 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
2. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden,
4. Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppenveranstaltungen, möglichst in Zusammenarbeit mit Unternehmen, an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
5. Projekt im Unternehmen: Bearbeitung praktischer Fragestellungen möglichst mit Unterstützung durch Unternehmen und mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
6. Forschungsprojekt: Eigenständige Recherche und Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung unter fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
7. Exkursion: Studienfahrt zur Vertiefung von Einblicken in die Praxis.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und deren Zuordnung zu den einzelnen Halbjahren sind im Regelstudienplan festgelegt (Anlagen 1 und 2).

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

### § 5 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 2 HSG hat jede(r) Studierende des Studienganges Multimedia Production grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 2 HSG 25 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Seminare oder einer dieser Übungen mehr Studierende und müssen diese den Besuch nach der Studienordnung nachweisen, richtet der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf nicht nach Abs. 3 ausgeglichen werden, kann der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Abs. 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer abgeschlossene-

rer Studienhalbjahre bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Einer oder einem Studierenden darf die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung höchstens zweimal verweigert werden.

- (5) Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens acht Teilnehmer pro Veranstaltung erforderlich.

## **§ 6 Teilnahmepflicht**

Regelungen zur Teilnahmepflicht bedürfen des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Multimedia Production.

## **III. Berufspraktischer Studienteil**

### **§ 7 Ziel des berufspraktischen Studienteils**

In den Studiengang eingeordnet ist ein berufspraktischer Studienteil. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

### **§ 8 Zeitpunkt, Dauer und Ort des berufspraktischen Studienteils**

- (1) Der berufspraktische Studienteil besteht im Bachelor-Studiengang aus dem Projekt, dem Projekt im Unternehmen und der Bachelor-Thesis, welche jeweils in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Medienwirtschaft durchgeführt werden sollten.  
Der berufspraktische Studienteil besteht im Master-Studiengang aus einem betreuten Projekt, einem Forschungsprojekt (Teil I und Teil II) und der Master-Thesis, welche jeweils in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Medienwirtschaft durchgeführt werden sollten.  
Für Projekte kann das Thema vorgegeben werden.
- (2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss mindestens 20 Wochen betragen. Der berufspraktische Studienteil kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson auch in Teilen absolviert werden.
- (3) Der berufspraktische Studienteil ist in Unternehmen abzuleisten. In davon abweichenden Fällen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer über die Durchführung des berufspraktischen Studienteils.
- (4) Der berufspraktische Studienteil soll gewährleisten, dass Fragestellungen zum Management multimedialer Projekte bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

### **§ 9 Anmeldung, Berichte über den berufspraktischen Studienteil und Anerkennung des berufspraktischen Studienteils**

- (1) Die Studierenden melden ihren berufspraktischen Studienteil vor dessen Antritt zur Genehmigung bei der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer an.
- (2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer entscheidet über die Anerkennung des Berichtes.

## **§ 10 Praktikantenamt**

- (1) Das Praktikantenamt wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamts wird vom Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbstständig ein Projekt in Unternehmen. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Projekts in Unternehmen durch die Fachhochschule Kiel jedoch besteht nicht.

## **IV. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 11 Studienakten und Studiendaten**

- (1) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten.
- (2) Die für die Zulassung verarbeiteten Daten sind spätestens vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Studienhalbjahres zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Einschreibung benötigt werden.
- (3) Die Fachhochschule Kiel löscht die über die Studierenden sowie die Gaststudierenden zu verarbeitenden Daten über den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang, das Datum der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule, das Datum der Beendigung des Studiums sowie der abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis) nach Ablauf von 40 Jahren. Alle übrigen Daten der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums löscht die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden ab dem Wintersemester 2006/2007.
- (2) Sie setzt die Studienordnung (V4) vom 19. Juli 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2004 S. 683) ab Wintersemester 2009/2010 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Studienordnung:

### Erstes Studienjahr Bachelor:

Modul-Nr.	Modul	1. Halb-jahr		2. Halb-jahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
B161	Grundlagen	5	2			7	7,5
B162	Medientechnik	4	2			6	7,5
B163	Medieninformatik I	4	2			6	7,5
B164	Mediendesign	3	3			6	7,5
B261	Interaktive Medien			2	6	8	7,5
B262	Medieninformatik II			4	2	6	7,5
B263	AV Produktion I			4	4	8	7,5
B264	Postproduktion				4	4	7,5
	<b>Summe</b>	16	9	10	16	51	60

### Zweites Studienjahr Bachelor:

Modul-Nr.	Modul	1. Halb-jahr		2. Halb-jahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
B361	AV-Produktion II	0	6			6	7,5
B362	Medienwirtschaft I	6	0			6	7,5
B363	Medienkonzeption	4	2			6	7,5
B364	Kommunikation	2	4			6	7,5
B461	Medienwirtschaft II			5	1	6	7,5
B462	Journalismus			3	3	6	7,5
B463	Medienwissenschaft			6	0	6	7,5
B464	3D Animation			0	6	6	7,5
	<b>Summe</b>	12	12	14	10	48	60

**Drittes Studienjahr Bachelor:**

Modul- Nr.	Fach	1. Halb- jahr		2. Halb- jahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
B561	Projekt		2			2	10
B562	Projekt im Unternehmen		2			2	10
B563	Wahlpflichtfächer I (mindestens 6 SWS)		7			7	10
B 661	Bachelor Seminar				2	2	4
B 662	Wahlpflichtfächer II (mindestens 6 SWS)				6	6	8
B 663	Bachelor Thesis				2	2	12
B 664	Kolloquium						6
<b>Summe</b>			11	0	10	21	60

L = Lehrvortrag; Ü = Übung; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden

## Anlage 2 zur Studienordnung:

### Erstes Studienjahr Master:

Modul-Nr.	Gemeinsame Module	1. Halb-jahr		2. Halb-jahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
M161	Medien und Gesellschaft	3	1			4	7,5
M162	Internationale Medienwirtschaft	4	2			6	7,5
M163	Medienrezeption	3	3			6	7,5
M164	Project		2			2	7,5
M261	Informationsdesign			4	4	8	10,0
M262	Kommunikationswissenschaft			3	1	4	5,0
<b>Summe</b>		10	8	7	5	30	45

Modul-Nr.	Studienschwerpunkt Multimediale Präsentationen (MP)	1. Halb-jahr		2. Halb-jahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
M263 MP	Multimediale Präsentationstechniken			4	2	6	7,5
M264 MP	Forschungsprojekt Teil I				2	2	7,5
<b>Summe</b>				4	4	8	15

Modul-Nr.	Studienschwerpunkt Journalismus und neue Medien	1. Halb-jahr		2. Halb-jahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
M263 JM	Journalistische Arbeiten / Medienorganisation			3	3	6	7,5
M264 JM	Forschungsprojekt Teil I				2	2	7,5
<b>Summe</b>				3	5	8	15

L = Lehrvortrag; Ü = Übung; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden

**Zweites Studienjahr Master:**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Gemeinsame Module</b>	<b>1. Halb-jahr</b>		<b>2. Halb-jahr</b>		<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
		<b>L</b>	<b>S</b>	<b>L</b>	<b>S</b>		
M361	Existenzgründung und Unternehmensführung	4	2			6	7,5
M461	Master Seminar					2	4,0
M462	Master Thesis					4	20,0
M463	Kolloquium						6,0
<b>Summe</b>		<b>4</b>	<b>2</b>			<b>6</b>	<b>12</b>
						<b>12</b>	<b>37,5</b>

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Studienschwerpunkt</b>	<b>1. Halb-jahr</b>		<b>2. Halb-jahr</b>		<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
		<b>L</b>	<b>S</b>	<b>L</b>	<b>S</b>		
M362 MP	Konzepte virtueller Realitäten	4	2			6	7,5
M363 MP	VR-Produktion	2	4			6	7,5
M364 MP	Forschungsprojekt Teil II		2			2	7,5
<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>8</b>			<b>14</b>	<b>22,5</b>

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Studienschwerpunkt</b>	<b>1. Halb-jahr</b>		<b>2. Halb-jahr</b>		<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
		<b>L</b>	<b>S</b>	<b>L</b>	<b>S</b>		
M362 JM	Journalistische Formate	4	2			6	7,5
M363 JM	Journalismus Content	3	3			6	7,5
M364 JM	Forschungsprojekt Teil II		2			2	7,5
<b>Summe</b>		<b>7</b>	<b>7</b>			<b>14</b>	<b>22,5</b>

L = Lehrvortrag; Ü = Übung; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden